

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1904.**

**XX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1904.

**25.**

**Gesetz vom 21. Dezember 1904,**

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend  
die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen wie folgt.

**Artikel 1.**

Das Landesgesetz vom 15. September 1902, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Ein-  
führung einer selbständigen Landesaufgabe auf Bier, wird hiemit außer Kraft gesetzt und es  
treten an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen.

## § 1.

Das in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca zum Verbräuche gelangende Bier unterliegt einer besonderen Landesaufgabe.

Die Höhe dieser Landesaufgabe wird mit Landtagsbeschluss festgesetzt, welcher, wie jede eventuelle Änderung desselben, der Allerhöchsten Genehmigung bedarf.

## § 2.

Zur Entrichtung der Landesaufgabe sind verpflichtet:

1. Der Unternehmer einer Brauerei für jenes Bier, welches derselbe zum Ausschank bringt oder an Personen im Geltungsgebiete des Gesetzes absetzt, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben, für das ganze noch nicht veraufgabte Bier, welches sie beziehen.

3. Privatpersonen (Z. 1) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

## § 3.

Die Landesaufgabe, welche die Brauereiunternehmer (§ 2, Z. 1) zu entrichten haben, ist im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, jene, welche die im § 2, Z. 2 und 3 bezeichneten Personen zu leisten haben, im Zeitpunkte des Bezuges des Bieres fällig.

Inwieweit die aufgabepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des aufgabepflichtigen Bieres anzumelden haben und die Art und Weise der Entrichtung der Landesaufgabe wird durch die Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetze bestimmt werden.

Der Landesausschuss ist ermächtigt, einzelnen aufgabepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen, die abfindungsweise Entrichtung der Landesaufgabe auf Grund eines Übereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zu bewilligen

## § 4.

Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesorganen während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres und die Erhebung der Biervorräte zu gestatten, sowie über Verlangen die Herkunft und die Ausfuhr des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesaufgabe durch Belege nachzuweisen.

Die Brauereiunternehmer sind verpflichtet, die von ihnen abgesetzten Biermengen auf die durch die Durchführungsverordnung zu bestimmende Art auszuweisen.

## § 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den vom Landesausschusse in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den betreffenden Landesorganen bei deren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

## § 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangten, jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes an die Bezugsberechtigten ausgefolgten Biersendungen den in der Durchführungsverordnung näher zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Tages der Ausfolgung der Sendung anzuzeigen.

## § 7.

Für das aus dem Zollauslande eingeführte Bier, welches bei einem an der Landesgrenze oder im Innern des Kronlandes aufgestellten Zollamte zur Verzollung gelangt, wird die Landesaufgabe gleichzeitig mit der staatlichen Verzehrungssteuer eingehoben und für jene Biermenge bemessen, welche für die Entrichtung der staatlichen Verzehrungssteuer maßgebend ist.

## § 8.

Über Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier entscheidet, wenn nicht das Strafverfahren (§ 9) Anwendung findet, der Landesausschuß.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt wurde, bei dem Landesausschusse zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine ämtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabschein, Rezepisse usw.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktag.

## § 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen hiezu, werden, falls auf dieselben nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, jedoch mit der Bestimmung Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Die Geldstrafen werden von den politischen Behörden im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, eingehoben und fließen in den Armenfond jener Gemeinden, in deren Bereich die geahndete Übertretung begangen wurde.

### § 10.

Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der etwa verkürzten Landesauslagen.

Das Recht des Landes auf die Nachzahlung hinterzogener Landes-Bierauflagenbeträge verjährt in 3 Jahren nach erlangter Kenntniß der Hinterziehung.

### § 11.

Unberichtigte Auflagebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

### § 12.

Die Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1905 und endet mit 31. Dezember 1909.

### § 13.

1. Jeder Unternehmer einer Bierbrauerei ist verpflichtet, eine detaillierte Nachweisung über die am 1. Jänner 1905 in seiner Unternehmung (Gär- und Lagerkeller) und in seinen außerhalb der Brauerei, jedoch im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Bierniederlagen vorhandenen Biervorräte den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

2. Personen, welche den Ausschank oder Handel mit Bier betreiben, sowie auch Private, sind verpflichtet, jede einen Hektoliter überschreitende, von ihnen am 1. Jänner 1905 in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca aufbewahrte Biermenge sowie den Aufbewahrungsort anzumelden und innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages die Landesauslage für die eingekellerte Menge abzüglich eines Hektoliters zu entrichten; sollten dieselben jedoch nachweisen können, daß sie bereits im vorhinein ganz oder teilweise die bezügliche Auflage entrichtet haben, so wird ihnen dieser Betrag gutgeschrieben.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Anmeldungen sind bis 5. Jänner 1905 bei den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Organen einzureichen.

## § 14.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen werden von der k. k. Statthaltereien im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und der k. k. Finanzdirektion in Triest erlassen.

**Artikel 2.**

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 21. Dezember 1904.

**Franz Josef m. p.**

(L. S.)

**Koerber m. p.**

**Rosel m. p.**

**26.**

**Verordnung der k. k. k. Statthaltereien  
vom 28. Dezember 1904, Bl. 37228—IX,**

zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 25, wird im Einvernehmen mit dem Görzer Landesauschusse und der k. k. Finanzdirektion in Triest nachstehendes verordnet:

**Aufgabepflichtige Personen.**

## § 1.

Zur Entrichtung der Landesaufgabe, deren Ausmaß jährlich festgesetzt und mittels besonderer Verordnung im Landesgesetz- und Ordnungsblatte kundgemacht werden wird, sind verpflichtet:

1. Der Unternehmer einer Brauerei für jedes aufgabepflichtige Bier, welches derselbe selbst zum Ausschank bringt oder an Personen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca absetzt, die den Ausschank oder Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben, für jedes, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca noch nicht verauslagte Bier, welches sie beziehen, daher insbesondere:

- a) die den Bierausschank oder Bierverschleiß betreibenden Gast- und Schankgewerbetreibenden;
- b) die Inhaber von Bierniederlagen (Depots), insofern dieselben nicht Brauereiunternehmer in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca sind;
- c) jene Personen, welche den gewerblichen Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier ausüben, und
- d) die Flaschenbierhändler und Flaschenbierverschleißer (§§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64) mit Einschluß der Gemischtwarenhändler (§ 38, Absatz 1 der Gewerbeordnung), welche auch den Flaschenbierhandel betreiben.

Der Umstand, ob die betreffende Person den Ausschank oder Verschleiß von Bier befugt oder unbefugt betreibt, hat auf die Bierauslagepflicht keinen Einfluß.

3. Privatpersonen (Z. 1) für jenes Bier, welches sie aus einem außerhalb des Landes gelegenen Orte beziehen.

### Art der Auflageentrichtung.

#### § 2.

Die im § 1 bezeichneten auflagepflichtigen Personen haben die Bierauslage in der Regel tarifmäßig nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eine abfindungsweise Entrichtung der Bierauslage wird nur rücksichtlich jenes Bieres zugestanden, welches die im § 1, Z. 2, bezeichneten Personen aus einem der übrigen, im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für ihre an der betreffenden Landesgrenze oder an einer schwer zugänglichen Ortschaft gelegenen Bierausschank- oder Verschleißstätte ohne Benützung einer öffentlichen Transportanstalt beziehen. Die näheren Bestimmungen über derartige Abfindungen werden in den in Betracht kommenden Gemeinden mittels besonderer Kundmachung des Landesauschusses rechtweilig verkündet werden.

### Bestimmungen für Bierbrauereien.

#### a) Absatzregister.

#### § 3.

In jeder in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca befindlichen Braustätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten ein Register über den Bierabsatz nach dem zuliegenden Muster, Beilage Nr. 1, zu führen; die erforderlichen Drucksorten werden jeder Brauerei vom Landesauschusse in Görz unentgeltlich ausgefolgt.

In dieses Absatzregister ist fallweise einzutragen:

1. das an Empfänger außerhalb der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca abgesetzte Bier;

2. das an solche Empfänger abgesetzte Bier, die im Geltungsgebiete des Gesetzes den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben.

Dagegen ist nicht einzutragen dasjenige Bier, welches der Brauereiunternehmer selbst ausschankt oder an Private in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca direkt absetzt, oder auf eigene Rechnung in seine im Geltungsgebiete des Gesetzes betriebenen Ausschankstätten oder Niederlagen wegbringt.

Das Absatzregister ist am 15. und letzten jeden Monats abzuschließen, zu datieren, mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines rechtmäßigen Vertreters zu versehen und am nächstfolgenden Tage an den Landesauschuß in Görz mittels Post rekommandiert einzusenden; beziehungsweise gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Betreibt der Unternehmer einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Brauerei in diesem Gebiete, jedoch außerhalb der Brauerei, für eigene Rechnung eine oder mehrere Bier-niederlagen von selbsterzeugtem Bier, so ist in jeder Niederlage ein eigenes Absatzregister zu führen; das aus der betreffenden Brauerei in eine Niederlage weggebrachte Bier darf im Absatzregister der Brauerei nicht in Ausgabe gestellt werden. Die im Absatzregister der Bier-niederlagen in Ausgabe gestellten Biermengen sind jeweilig in die für die betreffende Brauerei monatlich zu pflegende Abrechnung (§ 4) einzubeziehen.

Der Unternehmer der Brauerei hat dafür Sorge zu tragen, daß die in seinen Bier-niederlagen geführten Absatzregister gleichfalls zu den oben festgesetzten Terminen abgeschlossen und am nächstfolgenden Tage unmittelbar an den Landesauschuß in Görz eingeschendet werden.

#### b) Abrechnung.

##### § 4.

Zum Behufe der Ermittlung der von den Brauereiunternehmern zu entrichtenden Bierauslagebeträge werden von dem Landesauschuße in Görz monatlich besondere Abrechnungen gepflogen.

Zu diesem Zwecke werden die Finanzbehörden, denen die mit der Überwachung der Brauereien betrauten Finanzorgane unterstehen, einen Ausweis über die in den einzelnen Brauereien laut amtlicher Konstatierung der staatlichen Überwachungsorgane erzeugten Bierwürz-mengen dem Landesauschuße in Görz mit Schluß eines jeden Monats einsenden.

Die erste Abrechnung ist zu Beginn des Monats Februar 1905, für den Monat Jänner 1905 in der Art zu pflegen, daß dem dritten Teile des gemäß § 14 dieser Verordnung festgestellten Biervorrates die Summe der laut der abgeschlossenen Absatzregister im Monate Jänner 1905 in Ausgabe gestellten Biermenge gegenübergestellt wird. Jene Biermenge, um welche das bezeichnete Vorratsdrittel größer ist, als die Ausgabe, ist der Bemessung der von dem betreffenden Brauereiunternehmer für den Monat Jänner 1905 zu entrichtenden Landesauslage zugrunde zu legen. Analog ist die Abrechnung für die Monate Februar und März 1905 zu pflegen.

Zu der Folgezeit ist die Abrechnung für je einen Kalendermonat an einem der ersten Tage des unmittelbar folgenden Monats in der Art zu pflegen, daß die in dem, dem Abrechnungsmonate drittvorhergegangenen Monate laut amtlicher Konstatierung der staatlichen Überwachungsorgane erzeugte Bierwürzmenge abzüglich einer 8%igen Schwendung mit der im Abrechnungsmonate laut Absatzregister in Ausgabe gestellten Biermenge verglichen wird.

Es ist also beispielsweise die Abrechnung für den Monat April an einem der ersten Tage des Monats Mai unter Zugrundelegung der Biererzeugung im Monate Jänner zu pflegen. Jene Biermenge, um welche die in Vergleich gezogene Erzeugungsmenge abzüglich der Schwendung größer ist, als die Ausgabe, ist der Bemessung der von dem betreffenden Brauereiunternehmer für den Abrechnungsmonat zu entrichtenden Landesauslage zugrunde zu legen.

Ergibt die erste oder eine spätere Abrechnung, daß die Ausgabe größer ist als die mit dieser zu vergleichende Biermenge, so ist der Unterschied in die Ausgabe-summe der Absatzregister für den nächsten Abrechnungsmonat einzubeziehen.

Die Vorschreibung der Abgabe obliegt dem Landesauschusse in Görz.

Die die Abrechnung enthaltenden Zahlungsaufträge (Beilage 2) werden den Brauereiunternehmern in der Stadt Görz unmittelbar, den übrigen Brauereiunternehmern mittels Post rekommandiert zugestellt.

Die vorgeschriebenen Auslagebeträge sind längstens innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

In Brauereien, welche erst nach dem 1. Jänner 1905 in Betrieb gesetzt werden, ist die erste Abrechnung nach Ablauf des dritten Monats nach jenem Monate, in welchem die Inbetriebsetzung erfolgte, zu pflegen.

Mit der Führung des Absatzregisters ist jedoch sofort nach Inbetriebsetzung der Brauerei zu beginnen, und es sind bei der ersten Abrechnung sämtliche bis dahin in Ausgabe gestellten Mengen zu berücksichtigen.

## **Zahlungspflicht der Schänker und Verschleißer von in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca erzeugtem Biere.**

### § 5.

Für die Personen, welche den Bierauschank oder Bierverschleiß (§ 1, Zl. 2) betreiben und das Bier von einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Brauerei beziehen, wird vom Landesauschusse in Görz auf Grund der Bierabsatzregister (§ 3) die auslagepflichtige Biermenge festgestellt und der entfallende Auslagebetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Zahlungsaufträge werden den in der Stadt Görz wohnhaften Auslagepflichtigen unmittelbar, den übrigen Auslagepflichtigen mittels Post rekommandiert zugestellt.

Die vorgeschriebenen Auslagebeträge sind längstens innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

## **Retourbier und verdorbenes Bier.**

### § 6.

In jeder Brauerei hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten über das im Absatzregister in Ausgabe gestellte, jedoch wieder in die Brauerei zurückgebrachte Bier (Retourbier) eine besondere Vormerkung nach dem zuliegenden Muster Nr. 3 zu führen, dieselbe am 15. und letzten jeden Monats abzuschließen, zu datieren, mit der Unterschrift des Unter-

nehmers oder seines rechtmäßigen Stellvertreters zu versehen und zugleich mit dem Absatzregister dem Landesauschusse in Görz zu übermitteln. Die betreffende Druckform für die Vormerkung wird jeder Brauerei von dem Landesauschusse in Görz unentgeltlich ausgefolgt.

Der für die von Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben (§ 1, Z. 2) aus einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Brauerei bezogene und an dieselbe zurückgesendete Biermenge entrichtete Auftragsbetrag wird nur dann rückvergütet, wenn die Partei eine Bestätigung der Brauerei über die Rücksendung des Bieres dem Landesauschusse in Görz einwendet. Diese Bestätigung muß mit der diesbezüglichen Eintragung in der Vormerkung über Retourbier übereinstimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bezüglich des an die Bierniederlagen der Brauerei (§ 3) zurückgesendeten Bieres sinngemäße Anwendung.

Bei der Abrechnung für die Bemessung der Bierausgabe wird das Retourbier der im betreffenden Monate erzeugten Bierwürzmenge zugeschlagen, respektive von der Ausgabe in Abzug gebracht.

Befindet sich in einer Brauerei verdorbenes, zum menschlichen Genuß ungeeignetes Bier, so darf dieses Bier im Absatzregister nur insoweit in Ausgabe gestellt werden, als die Vernichtung des Bieres nach Feststellung der Menge desselben unter Aufsicht der staatlichen Finanzorgane, erfolgt.

Desgleichen darf die in einer Brauerei infolge eines zufälligen Ereignisses (Ausrinnen der Fässer, u. dgl.) nachweislich zugrundegegangene Biermenge im Absatzregister in Ausgabe gestellt werden. Zum Zwecke der Feststellung der zugrundegegangenen Biermenge hat der Unternehmer der Brauerei oder sein Stellvertreter sofort nach Wahrnehmung des Verlustes die Anzeige an die zuständige Finanzwachabteilung zu erstatten, welcher es obliegt, unverweilt jene Biermenge, welche nach den vorhandenen Umständen als zugrundegegangen anzusehen ist, festzustellen.

Das in beiden Fällen vom staatlichen Finanzorgane aufzunehmende Konstatierungsprotokoll ist nach Beisehung der Postnummer, unter welcher das vernichtete, beziehungsweise zugrundegegangene Bier in Ausgabe gestellt wurde, dem Absatzregister beizuschließen.

Die Finanzwachorgane haben aus Anlaß von derlei Amtshandlungen nur den Anspruch auf die Vergütung der normalmäßigen Gebühren (Myriametergelder, Zehrungsbeiträge und eventuell Übernachtungsgebühren) und zwar unter der Voraussetzung, daß für die Aufrechnung dieser Gebühren die in den §§ 10, 11 und 12 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1899 (F.-M.-B.-Bl. Nr. 190) normierten Bedingungen erfüllt sind.

Den hieraus erwachsenden Aufwand trägt der Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

### Bezug fremden Bieres.

a) Aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, aus den Ländern der ungarischen Krone, dann aus Bosnien und der Herzegowina.

#### § 7.

In den Fällen des Bezuges von Bier aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dann aus den Ländern der ungarischen Krone und aus Bosnien



und der Herzegowina, hat der Empfänger, soferne es sich nicht um ein von der Abfindung (§ 2) gedecktes Bier handelt, sofort nach dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsorte dem Landesaussschusse in Görz eine Anmeldung nach dem zuliegenden Muster Nr. 4 in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Hiezu können Druckforten verwendet werden, welche den Parteien über Verlangen vom Landesaussschusse unentgeltlich ausgefolgt werden.

Auf Grund der Anmeldung wird vom Landesaussschusse in Görz die entfallende Landesauflage zur Zahlung vorgeschrieben; die vorgeschriebenen Auflagebeträge sind innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

Die Zahlungsaufträge werden den in der Stadt Görz wohnhaften Auflagepflichtigen unmittelbar, den übrigen mittels Post rekommandiert zugestellt.

Der Landesaussschuß ist berechtigt, jene Parteien, welche Bier ohne Benützung einer öffentlichen Transportanstalt (Eisenbahn, Dampfschiff) aus anderen österreichischen Ländern beziehen und nicht abgefunden sind, zur Führung von Aufschreibungen über den Empfang und den Verbrauch des bezogenen Bieres zu verhalten.

Die staatlichen Finanzorgane, bei welchen im Übergangsverfahren (kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267) aus den Ländern der ungarischen Krone und aus Bosnien und der Herzegowina bezogene Bier sendungen gestellt werden, sind verpflichtet, spätestens am 5. jeden Monats einen Ausweis über die im Vormonate gestellten Bier sendungen dem Landesaussschusse in Görz zu übersenden. Dieser Ausweis hat rücksichtlich jeder einzelnen Sendung Namen und Adresse des Empfängers und die Menge des gestellten Bieres in Hektolitern und Litern zu enthalten. Die Druckforten für diese Ausweise werden vom Landesaussschusse in Görz beige stellt.

#### b) Aus dem Zollauslande.

##### § 8.

Für das aus dem Zollauslande eingeführte Bier, insoferne dasselbe bei einem im Geltungsgebiete des Gesetzes liegenden Zollamte zur Verzollung gelangt, wird die Landesauflage gleichzeitig mit der staatlichen Verzehrungssteuer eingehoben und von jener Biermenge bemessen, welche der Entrichtung der staatlichen Verzehrungssteuer zugrundegelegt wird. Die Bestätigung über die erfolgte Entrichtung der Landesauflage wird in der über die Einfuhrzollabfertigung hinauszugehenden amtlichen Ausfertigung erteilt.

Die von den k. k. Zollämtern eingehobene Landesauflage ist im Zolleinnahmsregister in einer besonderen, mit „Landesauflage auf Bier“ zu überschreibenden Betrageskolonne zu verrechnen.

Unfälle nachträglich entrichtete Beträge an Landesauflage für über die Zolllinie eingeführtes Bier sind im Zolleinnahmsregister für nachträglich entrichtete Gebühren (Mängelsersätze) zu verrechnen.

Rückvergütungen an im Zolleinnahmsregister verrechneter Landesauflage sind in einem eigenen Restitutionsregister in Ausgabe zu stellen.

Die Monatssummen der im Zolleinnahmeregister und im Zolleinnahmeregister für nachträglich entrichtete Gebühren (Mängelsersätze) verrechneten Einnahmen an Landesauflage auf Bier und die Monatssummen der im Restitutionsregister verrechneten Ausgaben an Landesauflagen auf Bier sind in das Landesfondsjournal zu übertragen.

Erfolgt aber die Verzollung bei einem anderen Zollamte, so ist nach § 7, letztes Alinea, vorzugehen.

### Allgemeine Regel für die Bemessung der Auflage.

#### § 9.

Die Bemessung der Bierauflage erfolgt — den Fall des § 8 ausgenommen — auf Grund des effektiven Inhaltes der für den Transport verwendeten Gebinde; sind die Fässer (oder die Flaschen) geeicht, so wird der Inhalt vom Eichstempel entnommen.

Findet jedoch der Biertransport in Fässern statt, welche das zur Einfuhr in als geschlossen erklärte Städte festgesetzte Normalmaß von 25, 50, 100 oder 200 Liter haben (Gesetz vom 24. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 50, und Ministerialverordnung vom 20. Mai 1876, R.-G.-Bl. Nr. 73), so sind Fässer, welche

nicht weniger als 24 Liter und nicht mehr als 26 Liter betragen, mit 25 Litern,

"	"	"	48	"	"	"	"	"	52	"	"	"	50	"
"	"	"	97	"	"	"	"	"	103	"	"	"	1	Hektoliter und
"	"	"	194	"	"	"	"	"	206	"	"	"	2	Hektolitern

zu berechnen.

Erfolgt die Sendung in ungeeichten Holzfässern, so können als Grundlage für die Bemessung der Auflage 65% des Bruttogewichtes des gefüllten Fasses genommen werden.

### Allgemeine Regel für die Entrichtung der Auflage.

#### § 10.

Sämtliche auf Grund der gegenwärtigen Verordnung zu zahlenden Beträge sind bei der Landeskasse in Görz im Wege des k. k. Postsparkassenamtes und zwar mit Benützung des Erlagscheines, der zu diesem Behufe jedem Zahlungsauftrage beigelegt werden wird, zu entrichten.

Diese Erlagscheine werden schon entsprechend ausgefüllt sein; gemäß der am Rücken der Erlagscheine beigedruckten Bestimmungen ist daher nur das Datum des Erlagscheines, und zwar stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung, vom Erleger (der auf-lagepflichtigen Partei) beizusetzen.

Die Einzahlungen im Wege der Postsparkasse können von jenen auf-lagepflichtigen Parteien, die ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassenamte besitzen, auch mittels Schecks geleistet werden. In jedem Falle ist jedoch der Scheck mit dem Bemerke: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegendem Erlagscheine“ zu versehen und samt dem Erlagscheine an die Kasse des Postsparkassenamtes zu übersenden.

Im Falle der verzögerten Entrichtung der vorgeschriebenen Auflage wird der Landesauschuß in Görz ein diesbezügliches Ersuchschreiben an die zuständige politische Behörde I. Instanz richten, welche auf die zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebene Art die politische Exekution einleiten wird.

## Kontrolle.

### § 11.

Die Ausübung der unmittelbaren Kontrolle über die zur Entrichtung der Bierauflage verpflichteten Personen obliegt unbeschadet der Mitwirkung der staatlichen Finanzorgane dem Landesauschusse, welcher damit besondere Landesorgane betrauen wird. Dieselben müssen österreichische Staatsbürger sein, und werden zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besonders in Pflicht genommen.

Diese Organe sind berechtigt:

- a) hinsichtlich jener Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben oder das Bier direkt für den Konsum auschenken, in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres während der Zeit der Ausübung des Gewerbes einzutreten, die Ausweisung des Bezuges und des Absatzes des Bieres oder der Entrichtung der Landesaufgabe, sowie die Vorweisung der den Parteien erfolgten amtlichen Bestätigungen zu verlangen;
- b) nach Maßgabe des Bedarfes über das Ergebnis der gepflogenen Amtshandlungen Protokolle aufzunehmen und dieselben den Parteien zur Durchsicht, Äußerung und Fertigung mitzuteilen.

Dem Landesauschusse steht das Recht zu, durch seine Beamten auf Grund fallweise zu treffender Anordnungen in die geschäftlichen Aufzeichnungen der Auflagepflichtigen, sowie in die Fakturen, Frachtbriefe und dgl., soweit sich diese auf den Absatz oder den Bezug von Bier beziehen, Einsicht zu nehmen und aus denselben die erforderlichen Daten zu entnehmen.

In den unter dem Schutze des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, stehenden Räumen dürfen Durchsuchungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen werden.

Sämtliche mit der Kontrolle betrauten Landesorgane (Beamten) sind mit einer entsprechenden, vom Landesauschusse auszufertigenden Legitimation zu versehen, welche sie auf Verlangen der Parteien vorzuweisen haben.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den von dem Landesauschusse in Ausführung des Gesetzes und der zum Vollzuge desselben erlassenen Bestimmungen gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den betreffenden Landesorganen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen amtlichen Beistand zu leisten.

## Anzeigen der Transportunternehmungen.

### § 12.

Die Vorstände der Eisenbahnstationen und die Agenten der Schiffsahrtsgesellschaften und anderer öffentlicher Transportunternehmungen, beziehungsweise in deren Ermangelung die

Personen, welche mit der Ausfolgung der Waren an die Empfänger betraut sind, sind verpflichtet, über jede bei der von ihnen geleiteten Station oder Agentur (Hafen, Landungsplatz u. s. w.) zur Abgabe gelangende Biersendung, welche in einem der übrigen im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder zur Abgabe gelangt ist, dem Landesauschusse in Görz am Tage der Ausfolgung der Sendung an den Adressaten eine schriftliche Anzeige, enthaltend den Vor- und Zunamen und die Adresse des Empfängers, die Art und die Anzahl der Behältnisse, das Bruttogewicht der Sendung oder den Inhalt in Litern, das Bezugsland und den Tag der Ausfolgung derselben, zu übersenden.

Für diese Anzeigen kann das beiliegende Muster Nr. 5, welches in zwei verschiedenen Formularen, je nachdem die Transportunternehmung den Frachtsatz nach dem Bruttogewichte oder nach dem Inhalte in Litern berechnet, aufgelegt wird, verwendet werden; die erforderlichen Drucksorten werden den Stationsvorständen und den Agenten der Transportunternehmungen von dem Landesauschusse in Görz auf Verlangen unentgeltlich beigelegt.

Besorgt die Transportunternehmung den Transport von Bier nach Haltestellen oder Landungsplätzen, wo sie keine mit der Ausfolgung der Waren an die Empfänger betraute Person angestellt hat, oder wurde für das in Kisten oder in Fässern verfrachtete Bier keine Fracht gezahlt, oder ist die Sendung von keinem Frachtdokumente begleitet, so hat in solchen Fällen der Zugsführer oder der Schiffskapitän, beziehungsweise deren Stellvertreter die ob erwähnte Anmeldung am Tage der erfolgten Ausfolgung zu übersenden.

Den Transportunternehmungen, welche ihre Hauptagenturen in Triest oder in Fiume haben, kann der Landesauschuß die Erleichterung gewähren, daß ihre in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenen Agenturen (Stationen) von der Vorlage obiger Anmeldungen gegen dem befreit seien, daß sich die Transportunternehmungen verpflichten, von ihren Hauptagenturen aus bei der Abfahrt jedes einzelnen Transportkurses von Triest, beziehungsweise von Fiume an den Landesauschuß in Görz regelmäßige Ausweise über das ins Land importierte Bier und über dessen Empfänger direkt einzusenden, und daß sie sowohl ihre Hauptagenturen, als auch die im Lande gelegenen Agenturen (Stationen) der Revision der sich auf den Biertransport beziehenden Register und Dokumente seitens des Landesauschusses unterziehen.

Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen werden von Fall zu Fall vom Landesauschusse festgesetzt.

## Übertretungen.

### § 13.

Übertretungen des Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Vorschriften, insbesondere

- a) die Hinterziehung der Landesaufgabe;
- b) die Unterlassung einer vorgeschriebenen Anmeldung, sowie jede wesentliche Unrichtigkeit in derselben;
- c) die unterlassene oder unregelmäßige Führung des Bierabsatzregisters, der Vormerkung über das Retourbier, sowie der im § 7, letzter Absatz, vorgesehenen Aufschreibungen;

- d) die unrichtige Führung der sub c) angeführten Aufzeichnungen, soweit diese Unrichtigkeiten sich auf wesentliche Daten beziehen, und hiebei dem zu diesen Aufzeichnungen Verpflichteten ein Verschulden zur Last fällt;
- e) die Behinderung der Kontrollorgane in die im § 11 bezeichneten Räumlichkeiten einzutreten oder die Verweigerung der von diesen Organen im Grunde der Bestimmungen des § 11 geforderten Ausweisleistung, oder die Verweigerung der im Grunde der Bestimmung des § 11, Punkt c) geforderten Einsichtgewährung in die geschäftlichen Aufzeichnungen,
- werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, im Grunde des § 9 des Gesetzes mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

### Übergangsbestimmungen.

#### § 14.

I. Jeder Unternehmer einer im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen Bierbrauerei ist verpflichtet, spätestens am 5. Jänner 1905 eine detaillierte Nachweisung über die am 1. Jänner 1905 in seiner Unternehmung (Gär- und Lagerkeller) und in seinen, außerhalb der Brauerei, jedoch in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenen, auf eigene Rechnung betriebenen Vierniederlagen und Schenkstätten vorhandenen Biervorräte der zuständigen Finanzwachabteilung in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Das eine Pare wird mit der Bestätigung der erfolgten Überreichung versehen und der Partei zurückgestellt, das zweite Pare zum Zwecke der Abrechnung für die Monate Jänner bis einschließlich März 1905 (§ 4) zurückbehalten.

Jene Gebräue, rücksichtlich welcher die amtliche Erhebung der erzeugten Menge in Absicht auf die staatliche Biersteuer nach dem 31. Dezember 1904 stattfindet, sind nicht in den Vorratsbestand, sondern in die Erzeugung im Monate Jänner 1905 (§ 4) einzubeziehen.

Die Konstatierung der seitens der Brauereiunternehmer anzumeldenden Biervorräte obliegt der k. k. Finanzwache.

Das Ergebnis der Vorratserhebung ist in der Anmeldung ersichtlich zu machen und der bezügliche Befund von der Partei und dem intervenierenden Finanzorgane zu unterfertigen.

Die so erledigten Anmeldungen sind an den Landesauschuß in Görz einzusenden.

II. Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von nicht selbsterzeugtem Bier (§ 1, Punkt 2) betreiben, sowie Private haben, wenn sie am 1. Jänner 1905 im Geltungsgebiete des Gesetzes einen Biervorrat von mehr als einem Hektoliter besitzen, für diesen Biervorrat, abzüglich ein Hektoliter, die Landesaufgabe zu entrichten.

In diesen Vorrat ist auch dasjenige Bier einzubeziehen, welches sich am 1. Jänner 1905 auf dem Transporte befindet, insoferne dasselbe im vorbezeichneten Landesgebiete und vor dem 1. Jänner 1905 zur Versendung gelangt ist.

Zum Zwecke der Vorschreibung der Landesaufgabe für die vorbezeichneten Biervorräte haben die Besitzer des zu verauflagenden Bieres über die Menge und den Aufbewahrungsort desselben, einschließlich des von der Auflage freibleibenden Hektoliters, spätestens bis einschließlich 5. Jänner 1905 bei der zuständigen Gemeindevorstellung eine schriftliche, nach dem beiliegenden Formulare (Muster Nr. 6) auszufertigende Anmeldung zu überreichen.

Die Druckformen für diese Anmeldungen werden den aufgabepflichtigen Parteien in Görz vom Landesausschusse, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorsteher unentgeltlich verabfolgt.

Die überreichten Anmeldungen sind, falls sie nicht mittlerweile von der k. k. Finanzwache bei dem Gemeindeamte abgeholt werden, am 6. Jänner 1905 von dem Gemeindevorsteher an die zuständige Finanzwachabteilung zu übersenden.

Die Erhebung der der Landesaufgabe unterliegenden Biervorräte wird von den k. k. Finanzorganen vorgenommen.

Die Feststellung der Biermengen hat bei Gebinden nach dem Eichstempel und bei Flaschen von gleicher Form und Größe nach dem Einheitsinhalte zu erfolgen. Die Füllfähigkeit (das Hohlmaß) einer Flasche wird nach vollen Zehnteln eines Liters berechnet. Bruchteile eines Deziliters bleiben hierbei außer Betracht. Kann aber bei nicht geeichten Gebinden das Hohlmaß nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit samt dem Gebinde für je 112 kg. ein Hektoliter zu rechnen. (R.-G.-Bl. Nr. 49 vom Jahre 1869, Artikel III unter Berücksichtigung der Umrechnung ins metrische Maß nach dem Gesetze vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872.)

Die erhobene Biermenge ist von den die Vorratserhebung pflegenden Finanzorganen in die Anmeldung einzusetzen. Die Eintragung ist sowohl von der Partei, als auch von den intervenierenden Finanzorganen zu unterfertigen.

Beansprucht die Partei die Vergütung der von ihr etwa im vorhinein tarifmäßig entrichteten Auflage, so hat sie diesen Umstand in der Anmeldung anzugeben und danach dem Finanzorgane die diesbezüglichen Bolletten auszufolgen und die Identität des vorhandenen Biervorrates mit den von den Bolletten gedeckten Biermengen nachzuweisen.

Die Finanzorgane werden in dem Vermerke am Fuße der Anmeldung angeben, ob und inwiefern diese Identität nachgewiesen erscheine, und der Anmeldung die Bolletten beizuschließen.

Die so ergänzten und eventuell belegten Anmeldungen wird das Finanzorgan an den Landesausschuß in Görz direkt einsenden, welcher letzterer, unter Zugrundelegung der über die Biervorräte gepflogenen Erhebungen, nach Abzug eines Hektoliters, und mit Berücksichtigung des etwa nachgewiesenen Anspruches auf Vergütung von Restanzen, die diesbezüglichen Zahlungsaufträge erlassen wird.

Eine Rückvergütung der für die im Sinne des § 12 des Gesetzes (1 Hektoliter oder weniger) freibleibenden Biervorräte tarifmäßig entrichteten Aufgabebeträge findet nicht statt.

Die Zahlungsaufträge werden den Aufgabepflichtigen vom Landesausschusse in Görz u. zw. jenen in der Stadt Görz unmittelbar, den auswärtigen mittels Post rekommandiert zugestellt. Die vorgeschriebenen Aufgabebeträge sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages auf die im § 10 vorgeschriebene Art und Weise zu entrichten.

## § 15.

Die unterlassene oder verspätete Einreichung der im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Anmeldung, beziehungsweise die Verschweigung oder unrichtige Nachweisung des Biervorrates unterliegt, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, der Strafbestimmung des § 9 des Gesetzes.

**Wirksamkeitsbeginn.**

## § 16.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Jänner 1905 in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.

**Berichtigung:**

Auf Seite 103, § 13 lit. c dieses Gesetzblattes, soll die Zitierung statt „§ 7, letzter Absatz“ in „§ 7, **vor**letzter Absatz“ richtig heißen.



**Beilage Nr. 2, zum § 4 der Verordnung.**

**Abrechnung und Zahlungsauftrag**

über das von der Brauerei des . . . . . in . . . . .  
für den Monat . . . 190 . zu verauslagende Bier.

**A. Eingang:**

1. Laut amtlicher Konstatierung der staatlichen Überwachungsorgane wurde im Monate . . . . . 190 . Bierwürze erzeugt per . . . hl . l	
nach Abzug der 8%igen Schwendung von . . . . . " . "	
verbleibt eine anrechenbare Erzeugung von . . . . . hl . l	
2. Hierzu die im Abrechnungsmonate zurückgelangten Biermengen laut Vormerkung über das Retourbier:	
a) der Brauerei selbst . . . . . hl . l	
b) der Bierniederlagen . . . . . " . "	hl . l
	<hr/>
	Zusammen Eingang . . . hl . l

**B. Ausgabe:**

1. Für die Abrechnungsperiode sind in Ausgabe zu stellen laut Absatzregister:	
a) der Brauerei selbst . . . . . hl . l	
b) der Bierniederlagen . . . . . " . "	hl . l
2. Der Ausgabe ist ferner die der Brauerei bei der letzten Abrechnung infolge Überschusses der Ausgabe gutgeschriebene Biermenge hinzuzufügen per . . . " . "	
	<hr/>
	Zusammen Ausgabe . . . hl . l

Wenn man die Ausgabe mit dem Eingange vergleicht, so ergibt sich ein Überschuß:

A. des Einganges per . . . hl . l
B. der Ausgabe " . . . " . "

Ad A. Es wird daher über den vorstehenden Überschuß des Einganges per . . hl . l, nach dem Ausmaße von . . K . h per hl, die entfallende Landesauslage mit . . K . h (in Worten) . . . . . Kronen . h bemessen, welchen Betrag die Brauereiunternehmung binnen acht Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsauftrages an die Landeskasse in Görz zu entrichten hat.

Die Zahlung hat im Wege des k. k. Postsparkassenamtes mit Benützung des beiliegenden — mit dem Datum des Einzahlungstages zu ergänzenden — Erlagscheines zu erfolgen. Die Einzahlungen seitens jener auflagepflichtigen Parteien, die ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassenamte besitzen, können auch mittels Scheck geleistet werden. Solchenfalls ist der Scheck mit dem Vormerk: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegendem Erlagscheine“ zu versehen und samt dem Erlagscheine an die Kasse des Postsparkassenamtes zu übersenden.

Ad B. Da sich kein Eingangüberschuß ergibt, so wird für den gegenständlichen Monat keine Auflage bemessen, und es wird der Brauereiunternehmung für die nächste Abrechnung der Ausgabeüberschuß per . . hl . l Bier gutgeschrieben.

**Vom Landesauschusse.**

Görz, am . . . . . 190

Beilage Nr. 3, zum § 6 der Verordnung.

Bierbrauerei des . . . . . in . . . . .

Niederlage in . . . . . der Bierbrauerei des . . . . . in . . . . .

**Vormerkung**

über das im Halbmonate vom . . . . . bis zum . . . . . 190 . .  
zurückgelangte Bier. (Retourbier.)

Post-Nummer	Tag des Rückangens	Vor- und Zunahme	Wohnort und Gasse	Land	Anzahl der nach der Min.- Bdg. vom 20./5. 1876, R.-G.-Bl. Nr. 73, gezeichneten Fässer				Anzahl		Menge des zurückgelangten Bieres	Anmerkung	
					2 hl	1 hl	1/2 hl	1/4 hl	der anders gezeichneten Fässer	der Flaschen			hl
der Partei, welche das Bier zurückgeschendet													
									Zusammen				

. . . . . , am . . . . . 190 . (Unterschrift des Brauereiunternehmers oder dessen Stellvertreters.)

**Beilage Nr. 4**, zum § 7 der Verordnung.

**Anmeldung.**

Der Gefertigte . . . . . aus . . . . . hat  
heute aus . . . . . folgende Biermenge bezogen:

u. zwar:	(Bezugsland)	Fässer à 200 Liter =	Liter . . . . .
		„ „ 100 „ =	„ . . . . .
		„ „ 50 „ =	„ . . . . .
		„ „ 25 „ =	„ . . . . .
		andere Fässer des Gesamtinhaltes von	„ . . . . .
		Glaschen à Liter . . . . . =	„ . . . . .
		Zusammen Liter . . . . .	

und meldet dies zum Zwecke der Bemessung der Landesauslage an.

. . . . . , am . . . . . 190 . . . . .

(Leserliche Unterschrift der Partei samt Angabe der Adresse.)

**In Angelegenheit der Landesauslage auf Bier.**

**An den Landesauschuß**

in

**G ö r z.**

Über ämtliche Aufforderung.

Portofrei.

**Anmerkung.** Diese Druckform wird in Form einer Korrespondenzkarte aufgelegt werden.

Beilage Nr. 5, zum § 12 der Verordnung.

Muster für die Transportunternehmungen, welche den Frachtsatz nach dem Bruttogewichte der Sendung berechnen.

Station . . . . . Bahn . . . . .  
Agentur . . . . . Hauptagentur . . . . .

**Anzeige.**

Von der oben bezeichneten Eisenbahnstation ist eine Sendung von Bier in Fässern  
Agentur Flaschen  
im Bruttogewichte von . . Kilogramm aus . . . . . an . . . . .  
in . . . . . heute ausgefolgt worden. (Bezugsort und Land) (Name des Empfängers)  
(Ort)  
. . . . . , am . . . . . 190 . . . . .

(Stampiglie.) . . . . .  
(Unterschrift des Stationsvorstandes, beziehungsweise des verantwortlichen Agenten.)

**K u r v e r t.**

In Angelegenheit der Landesauflage auf Bier.

---

**An den Landesauschuß**

in

**G ö r z.**

Über ämtliche Aufforderung.  
Portofrei.

**Beilage Nr. 5, zum § 12 der Verordnung.**

Muster für die Transportunternehmungen, welche den Frachtsatz nach dem Rauminhalte der Sendung berechnen.

Station . . . . . Bahn . . . . .  
 Agentur . . . . . Hauptagentur . . . . .

**Anzeige.**

Von der oben bezeichneten Eisenbahnstation ist an . . . . . folgende  
Agentur (Name des Empfängers)  
 Bierfendung aus . . . . . ausgefolgt worden:  
 (Bezugsort und Land)  
 . . . . . Fässer à 200 Liter = Liter . . . . .  
 . . . . . " " 100 " = " . . . . .  
 . . . . . " " 50 " = " . . . . .  
 . . . . . " " 25 " = " . . . . .  
 . . . . . andere Fässer des Gesamthaltens von " . . . . .  
 . . . . . Flaschen à Liter . . . . . = " . . . . .  
 Zusammen Liter . . . . .  
 . . . . , am . . . . . 190 . . . . .  
 (Stampiglie.)

(Unterschrift des Stationsvorstandes, beziehungsweise des verantwortlichen Agenten.)

**K u v e r t.**

In Angelegenheit der Landesauflage auf Bier.

An den Landesauschuß

in

**G ö r z.**

Über ämtliche Aufforderung.

Portofrei.



